

Anlage 3 – Begründung

Mit dem Jahresbeginn 2020 greift das Gute-Kita-Gesetz für Sachsen-Anhalt und es ergibt sich das Erfordernis, die städtische Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen anzupassen.

In Sachsen-Anhalt zahlen Eltern bereits seit Januar 2019 nur noch für das älteste Kind, wenn zwei oder mehr Geschwister in Krippe oder Kindergarten betreut werden. Diese Regelung wurde ausgeweitet. Ab 2020 entfallen auch für das älteste Kind in Kindertagesbetreuung die Beiträge, wenn ein älteres Geschwisterkind den Schulhort besucht. Es muss dann nur noch der Hortbeitrag gezahlt werden

Die Ausweitung der Geschwisterkindregelung gilt ab dem 01.01.2020 zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

Die den Gemeinden und Verbandsgemeinden durch die Mehrkindregelung entstehenden Einnahmeausfälle erstattet das Land jeweils im Folgejahr.

Das entsprechende Gesetz ist im Dezember 2019 vom Landtag verabschiedet worden.

Die Umsetzung der neuen Regelung erfolgte in der Stadtverwaltung direkt ab Jahresbeginn 2020.

Die notwendige Anpassung der Satzung ist in dem neu eingefügten Satz 2 des § 3 Abs. 3 zu finden.